



Satzung

CVJM Nierstein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen und hat seinen Sitz in Nierstein.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens, Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung der unter § 2a aufgezeigten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
 2. Einführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
 3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
 2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 3. missionarische Betätigung durch Posaundendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
 4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 5. Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften;

6. gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und, Spiel;
7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
7. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr und Ersatzdienstleistenden;
9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 vom 16. März 1976.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- d) Wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über die Jungschar am Vereinsleben teilnehmen.

§ 5 Altersgruppen

Der Verein bietet altersspezifische Gruppenarbeit an. Dabei liegt die Präferenz im Altersbereich der 9- bis 14-Jährigen auf der getrennt-geschlechtlichen Arbeit.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal des Jahres. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliederbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten,
- die Kreisvertreter zu wählen und
- über etwaige Satzungsänderungen zu entscheiden.

Auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung wählt diese zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand zu richten und müssen in der Tagesordnung angeführt werden.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme, Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

Eine ordentlich einberufene Jahreshauptversammlung bzw. eine satzungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Vorstandswahl – die Versammlung selbst, über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 7 Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart
5. mindestens drei, bei Bedarf aber bis zu fünf Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, die Mitarbeiter zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt, Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so beruft der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Mitglied des Vorstandes kann jeder Mitarbeiter des Vereins werden, der

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2a) und
2. mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder, jedoch höchstens zwei, in den Vorstand berufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter und deren Mitarbeiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 5, Absatz 3-5.

§ 12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt wurden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
3. Der „Monatsplan“ ist offizielles Mitteilungsorgan des Vereins.

§ 12a Versammlung der Mitarbeiter

Der Mitarbeiterkreis hat die Aufgaben:

1. geistliche Zurüstung der Mitarbeiter;
2. Beratungen über die Arbeit der Gruppen;
3. Anträge an den Vorstand stellen.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder von Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk – innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung oder über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Hierbei sind Beschlüsse nur gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund – Geschäftsführender Verein – e.V. , der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 möglichst wieder in Nierstein verwenden muss.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung von 30.6.1979 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 10.3.2005 zuletzt geändert worden. Sie tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Nierstein, den 12.3.2005

(Monika Mayer, Vorsitzende)

(Christine Bausch, Schriftführerin)